Geschäftsordnung

der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte (VJAEB) NRW

Beschlossen durch die Versammlung der Jugendamtselternbeiräte in Nordrhein-Westfalen am 20.06.2020.

Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII, Stand 01.01.2020.

Nach § 9b Absatz 2 KiBiz können sich die Jugendamtselternbeiräte (nachfolgend JAEB) auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte (nachfolgend VJAEB) zusammenschließen. Die VJAEB wählt bis zum 30.11. eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat (nachfolgend LEB).

§ 9b Absatz 3 KiBiz: „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung."

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 9b Absatz 3 KiBiz, beschließt die VJAEB folgende Geschäftsordnung.

Abschnitt 1

Die Versammlung der Jugendamtselternbeiräte

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

(1) Die VJAEB ist der Zusammenschluss der JAEB auf Landesebene.

(2) Die VJAEB regelt Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Landesebene mit dieser Geschäftsordnung.

(3) Eine Aufgabe der VJAEB ist die jährliche Wahl des LEBs aus ihrer Mitte.

(4) Die Mitglieder der VJAEB unterstützen sich gegenseitig bei der Arbeit in den einzelnen Kommunen durch überregionalen Erfahrungsaustausch und Zurverfügungstellung von Informationen.

§ 2 Mitgliedschaft in der VJAEB

(1) Mitglied in der VJAEB ist der/die Landesdelegierte oder der/die Vorsitzende des JAEB des jeweiligen Jugendamtsbezirkes. Der JAEB regelt die Delegation eines Mitgliedes in die VJAEB selbstständig und sendet die Kontaktdaten an den LEB und an das Jugendamt seiner jeweiligen Kommune.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der VJAEB entspricht maximal der Anzahl der Jugendamtsbezirke in NRW (derzeit 186).

(3) Die Mitgliedschaft in der VJAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode, jeweils beginnend mit dem 11. November eines jeden Jahres.

(4) Die Mitgliedschaft einer/s Delegierten in der VJAEB erlischt,

a) mit der Neuwahl des JAEB im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

b) durch Austritt der/s Delegierten aus dem JAEB oder Rücktritt vom Amt der/s Delegierten bzw. Vorsitzenden des JAEB.

(5) Der Austritt oder Rücktritt im Sinne von Absatz 4 lit. b ist dem LEB in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Gleichzeitig benennt der JAEB eine/n neue/n Delegierten oder Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter/in für die VJAEB und sendet die Kontaktdaten an den LEB und an das Jugendamt.

(6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der VJAEB hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im LEB, da dieser als eigenständiges Gremium gewählt wird.

§ 3 Delegiertenversammlung der VJAEB (Mitgliederversammlung)

(1) Die Delegiertenversammlung beinhaltet im Wesentlichen:

a) Fachliche Informationen durch den LEB oder eingeladene Experten

b) Beschlussfassungen (bei Bedarf)

c) Austausch der JAEB untereinander und mit dem LEB

(2) Die Delegiertenversammlung der VJAEB wird als ordentliche Versammlung mindestens zweimal im Jahr vom LEB einberufen. Sie wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt, kann aber auch virtuell erfolgen.

(3) Der Vorstand des LEBs ist verpflichtet, die VJAEB als außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des JAEB oder die einfache Mehrheit des LEBs unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Die Einberufung der VJAEB und die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand des LEBs. Die Einladung an die Mitglieder der VJAEB wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen durch den LEB versendet. Bei Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung der VJAEB verlängert sich die Frist zur Einladung auf mindestens vier Wochen und enthält die dazugehörigen Beschlussvorlagen. Die Einladung hat in geeigneter Form (z.B. E-Mail) zu erfolgen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand des LEBs bis eine Woche vor der VJAEB in geeigneter Form mitzuteilen.

(5) Der Vorstand des LEBs kann bei entsprechendem Platzangebot weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der JAEB sowie andere interessierte Personen zum Besuch der Versammlung zulassen.

(6) Der LEB fertigt über die jeweilige VJAEB eine Niederschrift an. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Der LEB stellt die Niederschrift allen Mitgliedern der VJAEB in Textform in angemessener Frist zur Verfügung.

(7) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Delegierten anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann gleichzeitig mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu einer zweiten Mitgliederversammlung am gleichen Tag und Ort mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(8) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VJAEB. Die Erteilung von Vollmachten nicht anwesender Mitglieder der VJAEB für die Stimmabgabe an andere Jugendamtsbezirke ist nicht zulässig.

(9) Die Abstimmung über eine Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Aufhebung und Änderung bedürfen eines Antrags in Schriftform, der der Einladung beiliegen muss. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie eine Änderung oder Aufhebung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Bei Verhinderung eines Mitgliedes der VJAEB an einer Delegiertenversammlung kann der jeweilige JAEB schriftlich gegenüber dem LEB eine andere Person aus seiner Mitte anmelden. Dieser Person wird durch die Anmeldung beim LEB das Stimmrecht für diese Delegiertenversammlung übertragen.

(11) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt (z.B. durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Abschnitt 2

Der Landeselternbeirat: Zweck, Grundlagen, Aufgaben und Geschäftsgang

§ 4 Grundlagen und Aufgaben

(1) Gemäß § 9b Absatz 2 KiBiz übt der LEB bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte bei der Obersten Landesjugendbehörde (zuständiges Ministerium) aus.

(2) Der LEB ist die Interessensvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen.

(3) Der LEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.

(4) Der LEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

(5) Die Verwendung der finanziellen Mittel des LEBs regelt der LEB in einer Finanzordnung.

§ 5 Aufgabe des Landeselternbeirates

(1) Aufgabe des LEBs ist es die Interessen der Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung, Tagespflege oder heilpädagogische Einrichtung besuchen oder die einen Platz in einer der oben genannten Einrichtungen suchen, in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder auf Landesebene zu vertreten.

(2) Der LEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zu den kommunalen JAEB, zu Trägern von Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern.

(3) Der LEB soll mit dem zuständigen Ministerium und den Landesjugendämtern, sowie den Trägern der Tageseinrichtungen, im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Landesebene treffen.

(4) In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich der LEB dafür ein, dass die Rechte der Eltern bei den Entscheidungen, die Tageseinrichtungen für Kinder berühren, gewahrt werden.

(5) Der LEB tritt in Übereinstimmung mit der UN Kinderrechtskonvention für die Wahrung von Kinderrechten ein.

(6) Zu den Aufgaben des LEBs gehören insbesondere:

a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Landesebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern.

b) die Arbeit der JAEB auf kommunaler Ebene zu unterstützen

c) die JAEB fachlich zu informieren.

d) den JAEB einen überregionalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und daraus Handlungsfelder abzuleiten.

(7) Der LEB soll der VJAEB über seine Tätigkeit mindestens quartalsweise zum Beispiel über einen Newsletter, die Webseite, oder E-Mails berichten.

§ 6 Geschäfts- und Wahlordnung des Landeselternbeirates

(1) Die Details und Verfahren zur Umsetzung der Aufgaben kann der LEB in einer eigenen Geschäftsordnung (GO-LEB) regeln.

(2) Der LEB hat die GO-LEB unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten auf der Webseite des LEB zu veröffentlichen.

(3) Im Rahmen der GO-LEB kann der LEB sich auf Grundlage der geltenden Gesetzgebung eine Rechtsform geben.

(4) Der LEB regelt die Ämtervergabe in einer Geschäftsordnung. Für Vorsitz, Kassenführung und Kassenprüfung ist jeweils mindestens eine Person zu wählen. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands oder selbst Kassenführer sein.

§ 7 Beirat, Arbeitsgruppe

(1) Der LEB kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat berufen und Aufgaben an dessen Mitglieder delegieren.

(2) Der LEB kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenschwerpunkten bilden. Mitglieder können auch Nicht-LEB-Mitglieder sein.

(3) Näheres zum Beirat und den Arbeitsgruppen wird in der GO-LEB geregelt.

Abschnitt 3

Wahl des Landeselternbeirates

§ 8 Der Landeselternbeirat

(1) Die JAEB wählen gemäß § 9b KiBiz, jährlich bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den LEB. Die Gültigkeit der Wahl des LEBs setzt voraus, dass sich 15 Prozent der JAEB aller Jugendamtsbezirke in NRW an der Wahl beteiligt haben.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des LEBs beträgt grundsätzlich 15 Personen. Bei Stimmengleichheit ab dem 14. Platz können auch mehr Personen dem LEB angehören. Sollten weniger als die vorgesehene Anzahl von Personen kandidieren, besteht der LEB aus weniger Mitgliedern.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des LEBs kann durch Beschluss der VJAEB mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor der nächsten Wahl verändert werden. Hierbei sollte die grundsätzliche Personenzahl von 15 nicht unterschritten werden.

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Mitglieder des jeweiligen JAEB, die in ihrem Jugendamtsbezirk als Landesdelegierte gewählt wurden. Wurde kein/e Landesdelegierte/r gewählt, tritt an seine/ihre Stelle der/die Vorsitzende des jeweiligen JAEB.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können für den jeweiligen JAEB das aktive und das passive Wahlrecht für den LEB ausüben.

§ 10 Transparenzgebot

(1) Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Gremiums gemäß § 4 (3) der Geschäftsordnung der VJAEB besteht ein Transparenzgebot bei der zur Wahl des LEBs antretenden Kandidaten.

(2) Die Kandidierenden, die in einer Partei, Religionsgemeinschaft, Gewerkschaft, sonstigen Interessenvertretung, einer diesen Organisationen zuzurechnenden oder auf andere Art im Aufgabenbereich des LEBs tätigen Vereinigung oder Organisation aktiv sind, müssen leitende und gehobene Funktionen, im Rahmen ihrer Kandidatur auf der Kandidatenplattform offen legen. Bestehen Zweifel über die Pflicht zur Offenlegung, so ist diese bei der Wahlkommission des LEBs abzufragen. Die Wahlkommission des LEBs hat die Anfragen und deren Beantwortung zu dokumentieren.

(3) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Offenlegungspflicht soll durch die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit ein Ausschluss von der Wahl erfolgen oder der LEB soll gemäß §14 (3) c) dieser Geschäftsordnung nachträglich einen Ausschluss beschließen.

§ 11 Wahl und Wahlmodalitäten

(1) Die Mitglieder des LEBs werden durch Briefwahl der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl muss bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Der amtierende LEB setzt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, Ort und Zeit der Wahlauszählung fest. Das Ministerium verschickt Mitte November die Wahlunterlagen und den Termin zur Auszählung an die Wahlberechtigten.

(3) Der LEB wählt mit einfacher Mehrheit mindestens drei Personen als Wahlkommission, von denen wiederum mindestens eine Person Mitglied des Vorstandes sein soll.

(4) Je JAEB kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.

(5) Der amtierende LEB stellt den kandidierenden JAEB auf der Webseite des LEB eine Kandidatenplattform zu Verfügung. Auf der Kandidatenplattform sind die Bewerbungen in der Zeit vom 16. November bis zum 30. November des jeweiligen Wahljahres einsehbar. Kandidieren kann je JAEB jeweils nur eine Person, und zwar ausschließlich Mitglieder der VJAEB nach § 9 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Mitglieder des LEB werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels durch die jeweils Wahlberechtigten.

(3) Wählbar sind die auf der Kandidatenplattform einsehbaren Personen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt. Ein/e Kandidat/in kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

(5) Der Stimmzettel ist per Briefpost bis spätestens 30.11 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) an das MKFFI zu senden.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Kandidierenden mit den jeweils meisten Stimmen werden Mitglieder des LEBs. Unschädlich ist hierbei Stimmengleichheit. Besteht für den letzten Platz (zur Zeit Platz 15) Stimmengleichheit, so werden alle Kandidierenden mit Stimmengleichheit Mitglieder des LEBs.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Mitglieder des LEBs zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, werden nur die Stimmen für die wählbaren Personen gezählt. Ist eine wählbare Person in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird der Name bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.

(3) Die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt zeitnah im zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Termin der öffentlichen Stimmauszählung ist auf geeignete Weise den JAEB bekannt zu geben.

(4) Sollte das erforderliche Quorum von 15% Wahlbeteiligung nicht erreicht werden, ist die Wahl ungültig und der amtierende LEB bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. In diesem Fall leitet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen ein. Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten hierbei entsprechend.

(5) Jeder Kandidierende ist über sein Ergebnis per E-Mail zu informieren. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Tagen die Wahl abgelehnt wurde. Unmittelbar nach Ermittlung des offiziellen Wahlergebnisses wird dieses unter Nennung der gewählten Kandidierenden, der Wahlbeteiligung und der Anzahl der gültigen Stimmen auf der Webseite des LEBs veröffentlicht.

(6) Das Wahlergebnis wird vom zuständigen Ministerium dokumentiert und die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Ministerium aufbewahrt.

§ 14 Mitgliedschaft im Landeselternbeirat

(1) Die Mitgliedschaft im LEB beginnt mit der Wahl in den LEB und endet durch Wahl eines neuen LEBs. Der jeweils amtierende LEB übt seine Tätigkeit über die aktuelle Wahlperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten LEBs aus. Im Interimszeitraum zwischen Wahl und konstituierender Sitzung sind die neuen LEB Mitglieder designierte Mitglieder.

(2) Sollte ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnen oder erlischt seine Mitgliedschaft nach Absatz 3 rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Sollte keine Person zur Verfügung stehen, die nachrücken kann, besteht der LEB aus weniger als der festgelegten Anzahl von Mitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft im LEB erlischt:

a. durch den Tod eines Mitgliedes.

b. durch Austritt.

c. wenn die LEB-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der Mitglieder den Ausschluss beschließen.

d. wenn ein LEB-Mitglied mindestens zwei Monate an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist. Die Entscheidung darüber fällen die Mitglieder des LEB mit 2/3 Mehrheit.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 15 Schutz personenbezogener Daten

Die Mitglieder der VJAEB, des LEBs, die Mitglieder des Beirates und der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die VJAEB ab 01. August 2020 in Kraft und ist so lange gültig bis sie geändert, aufgehoben oder ersetzt wird.

Düsseldorf, den 20.06.06.2020

Vorstand LEB

D. Heimann	C. Graafen	M. Kessel
J. Zimmermann	A. Krämer	